

# RS UVS Burgenland 1993/09/30 04/03/93001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

## Rechtssatz

Ein nach Freiwerden der Sicherheit gemäß § 37a Abs 5 VStG ausgesprochener Verfall ist rechtswidrig.

## Schlagworte

Verfall nach Freiwerden der Sicherheit rechtswidrig

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)